

**Reduzierung der Stadtratsmitglieder und der Aufwandsentschädigung;
Antrag Die Freien vom 01.09.2005**

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des

Stadtrats

vom 28.09.2005

- öffentlich -

I. **Sachverhalt:**

1. **Zahl der ehrenamtlichen Stadträte**

In der Sitzung vom 26.11.2003 lehnte der Stadtrat mit großer Mehrheit eine von den „Freien“ beantragte Beschränkung der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder auf 50 ab.

Die Zahl der Stadtratsmitglieder wird in Art. 31 Abs. 2 GO geregelt. Die Vorschrift „beruht auf der sachlichen Erwägung, dass größere Gemeinden wegen ihrer umfangreicheren Aufgaben eines stärker besetzten Gemeinderates bedürfen. Wie die Differenzierung im einzelnen durchzuführen ist, steht im Ermessen des Gesetzgebers“ (VerfGH vom 13.04.62). Die Aussagen in der Sachverhaltsdarstellung vom 12.11.2003 haben nach wie vor Gültigkeit. Ob die demnach grundsätzlich mögliche Reduzierung auf 60 Mitglieder sinnvoll ist, darf jedoch bezweifelt werden. Die Strukturen einer Halbmillionenstadt sind so vielfältig und die von ihren Organen zu bewältigenden Aufgaben so umfangreich und komplex, dass 70 ehrenamtliche Stadträte als demokratisch legitimierte Vertreter der Gemeindebürger keinesfalls übertrieben erscheinen. Zudem widerspräche es unserem Selbstverständnis, wenn die zweitgrößte bayerische und einer europäischen Metropolregion namensgebende Stadt von sich aus auf die in Art. 31 Abs. 2 GO dokumentierte Sonderstellung verzichten und sich auf eine Ebene mit dem halb so großen Augsburg zurückstufen lassen wollte. Eine Reduzierung sollte deshalb – wenn überhaupt – bei allen Gemeinden und nicht nur bei der Stadt Nürnberg erfolgen. Soweit aus dem Städtetag bekannt, gibt es dort keine diesbezüglichen Petita.

2. **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadträte (EStRES)**

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben gem. Art. 20 a GO einen Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung, auf den sie nicht verzichten können. Innerhalb dieses rechtlich vorgegebenen Rahmens ist der Spielraum für eigene Regelungen in der Entschädigungssatzung nicht sehr groß.

Dem Vorschlag, die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadträte innerhalb eines gewissen Rahmens an das sonstige berufliche Einkommen zu koppeln, stehen zwingende rechtliche Gründe entgegen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz schließt es aus für dieselbe ehrenamtliche Tätigkeit unterschiedliche Entschädigungen zu gewähren. Differenziert werden darf demnach zwar etwa zwischen Fraktionsvorsitzenden und einfachen Mitgliedern nicht aber nach der Höhe des Berufseinkommens oder nach Berufsgruppen.

Im Auftrag der Stadtratsfraktionen wird derzeit von der Verwaltung die Angemessenheit der geltenden Entschädigungsregelungen im Einzelnen überprüft. Die hieraus resultierenden Änderungsvorschläge zu EStRES werden noch heuer dem Stadtrat vorgelegt werden.

II. Beilagen:

Die Freien vom 01.09.2005
RA vom 07.09.2005

III. Beschlussvorschlag:

keiner, da Bericht

IV. Herrn OBM

V. SRD

Am 12.09.2005
Direktorium Recht und Sicherheit

Dr. Frommer